Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht NRW

NRW, den 30,07,2013 **AZ: LSG-NRW-2013-006**

Beschluss

in dem Verfahren

- Kläger -

Gegen

- Beklagter -

Wegen Antrag auf Parteiausschluss aufgrund der Mitgliedschaft in der Bürgerbewegung proNRW

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Melano Gärtner, Isabelle Sandow und Benjamin Killewald in seiner Sitzung am 22.7.2013 entschieden: Anschrift:

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht N R W Postfach 103041 44030 Dortmund

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet

http://wiki.piratenpartei.de/

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald

Stellvertretender Vorsitzender/Richter

<mark>Isab</mark>elle Sandow

Richte

Silent-Bob Klöcker

Ersatzrichter

Christian Degen

2. Ersatzrichter

Die Klage ist zulässig und begründet, dem Antrag wird stattgegeben.

Sachlage:

Der Kläger beantragte am 10.03.2013 den Ausschluss der Beklagten.

Das Verfahren wurde vom Landesschiedsgericht zu unbekanntem Termin eröffnet. Die Erwiderung der Beklagten ging am 9.4.2013 ein. Die Erwiderung ging dem Landesvorstand am 18.4.2013 zu. Es wurde zu einer Verhandlung am 30.5. geladen. Aufgrund der notwendigen Einarbeitung des neuen Schiedsgericht sowie möglicherweise unvollständigen Akten im Request Tracker hat das neue Schiedsgericht diesen Termin abgesagt. Aufgrund der Verschiebung wurde dem Vorstand eine erneute Frist bis zum 16.6 gesetzt. Mit Mail vom 27.6. wurden die Verfahrensbeteiligten zur Verhandlung am 8.7. eingeladen. Die Verhandlung musste wegen Verhinderung des Richters Benjamin Killewald abgesagt werden. Am 8.7. wurden die Verfahrensbeteiligten zum Ersatztermin dem 22.7. geladen.

- 1 / 3 -



Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

Begründung:

Die Klage ist formgerecht eingereicht. Als Schiedsgericht niedrigster Ordnung für in XXXXXXX ansässige Piraten ergibt sich die Zuständigkeit des LSG NRW aus §6 Abs.3 SGO. Da die öffentliche Präsenz der Beklagten auf Demonstrationen und Veranstaltungen der Organisation proNRW auf den 9.3. datieren (Parteitag proNRW, Demonstration in Bochum).

Für einen Ausschluss kommt hier primär §2 Abs.3 S2 in Frage. Dafür ist festzustellen ob die Zielsetzung der Organisation proNRW der der Piratenpartei widerspricht. Der Landesvorstand führt dazu in seiner Klageschrift den Punkt "Migration und Integration" des Grundsatzprogrammes an sowie Teile des Verfassungsschutzberichts der zeigen soll das proNRW diesen Zielen klar entgegengesetzt arbeitet.

Das Gericht teilt die Auffassung das proNRW in den Punkten "Asylpolitik" "Rassismus" sowie "EU-Politik" nicht nur andere Positionen vertritt als die Piraten, vielmehr liegt diesen Positionen eine Zielsetzung zugrunde die mit den Zielen der Piraten auch bei erweiterter Auslegung nicht vereinbar sind.

Die Erwiderung der Beklagten, die Position von proNRW bezüglich Ausländerfeindlichkeit oder Rassismus seinen falsch, da Migranten bei proNRW mitwirkten, ist nach Meinung des Gerichtes nicht haltbar. Dagegen sprechen Äußerungen von proNRW Funktionären die im

Verfassungsbericht 2010 erwähnt werden. Zusammenfassen lassen diese sich mit einem Zitat aus dem Bericht:

"pro NRW missachten mit ihren Aussagen und Forderungen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, insbesondere die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot. Ausländer werden durch [...] proNRW wegen ihrer Nationalität, Abstammung oder Religionszugehörigkeit pauschal herabgesetzt und diffamiert."

Die Erwiderung das es thematische Überschneidungen zwischen der Piratenpartei und proNRW gäbe ist aus unserer Sicht nicht von Belang.

Eine gemeinsame Forderung bedeutet nicht das Ziele miteinander kompatibel sind. In ihrer Erwiderung gibt die Beklagte nur ihre Mitgliedschaft bei dem Verein proKöln e.V. zu. Aus drei Gründen ist das Ausbleiben einer Bestätigung der Mitgliedschaft in der Partei proNRW nicht relevant für das Urteil des Gerichts:

- 1) ist proKöln in seiner Rechtsform unabhängig von der Partei proNRW, dem Bericht des Verfassungsschutz ist jedoch zu entnehmen dass beide Organisationen nahezu personenidentisch sind und gleiche Ziele verfolgen.
- 2) ist der festzustellende Schaden an der Partei auch durch die Teilnahme an Demonstrationen enstanden die von proNRW organisiert wurden und im gesamten Bundesland stattfanden 3) ist in dem Artikel der der Klage angehängt ist von der Beklagten als "weiterer Übertritt" die Rede. Es ist daher anzunehmen das auch eine Mitgliedschaft bei proNRW Anzunehmen.

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht N R W Postfach 103041 44030 Dortmund

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet

http://wiki.piratenpartei.de/

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Mel<mark>ano Gärtner</mark>

Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald

Stellvertretender Vorsitzender/Richter

<mark>Isab</mark>elle Sandow

Richte

Silent-Bob Klöcker

Ersatzrichter

Christian Degen

2. Ersatzrichter



Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht NRW

Ein Satzungsverstoß liegt aus den oben genannten Gründen daher vor. Die politische Unterstützung einer Organisation, die die oben genannten Merkmale besitzt und ebenfalls ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei darstellt, ist ebenfalls festzustellen.

Auch wenn die Satzung der Piratenpartei Deutschland nach §2 Abs. (3) S 1 BS die Mitgliedschaft in einer Partei oder Wählerschaft erlaubt, sieht das Gericht dieses nicht als Freifahrtschein, um dadurch die grundlegenden Prinzipien der Partei damit zu umgehen. Daher ist das Gericht der Meinung, dass Satz 2 von §2 Abs. (3), "Mitgliedschaft in eine weitere Partei/Wählerschaft", in diesem Fall proNRW, Satz 1 somit negiert.

XXXXXX hat der Partei durch ihre Medienpräsenz auf Seiten von proNRW sowie die Teilnahme an der Demonstrationsreihe "gegen Asylmissbrauch" die Partei geschädigt. Die eindeutigen und beschlossenen Positionen der Piratenpartei gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wurden durch die Beklagte, welche wie in der Klage beschrieben mit einer Piratenfahne an den genannten Demonstrationen in Bochum, Aachen, Neuss und weiteren Städten teilgenommen hat konterkariert. Dadurch und durch die Veröffentlichungen von proNRW wurde die Piratenpartei medial in die Nähe von proNRW gerückt was aufgrund der entgegengesetzten Ziele als schädigend anzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten nach §13 Abs. (1) BSchGO die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.§13 Abs. (2) BSchGO, die Berufung ist mit einer Frist von 14 Tagen in Textform beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, schiedsgericht@piratenpartei.de einzulegen

Melano Gärtner

Benjamin Killewald (Berichterstatter)

Isabelle Sandow

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht N R W Postfach 103041 44030 Dortmund

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet

http://wiki.piratenpartei.de/

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

<mark>Mel</mark>ano Gärtner

Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald

Stellvertretender Vorsitzender/Richter

<mark>Isab</mark>elle Sandow

Richter

Silent-Bob Klöcker

Ersatzrichter

Christian Degen

2. Ersatzrichter

